



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
[www.zdh.de](http://www.zdh.de)

Abteilung: Soziale Sicherung/  
Zentralbereich  
Ansprechpartner: Dr. Anne Dohle/  
Robert Härtel  
Tel.: +49 30 206 19-185/  
+49 30 206 19-237  
E-Mail: [dr.dohle@zdh.de](mailto:dr.dohle@zdh.de)/  
[haertel@zdh.de](mailto:haertel@zdh.de)

Rundschreiben 25/19

Berlin, 7. März 2019  
**Per E-Mail**

## **Ausstellung von A 1-Bescheinigungen durch die Deutsche Rentenversicherung**

### Zusammenfassung

Im Rahmen der Ausstellung von A1-Bescheinigungen kommt es derzeit bei der Deutschen Rentenversicherung zu Verzögerungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 30. Januar 2019 hatten wir Sie über das Verfahren zur Ausstellung von A1-Bescheinigungen informiert. Wie bereits erläutert, ist die Deutsche Rentenversicherung für das Ausstellen von Bescheinigungen zuständig, wenn die Arbeitnehmer privat krankenversichert und kein Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk sind.

Durch die hohe Anzahl von Anträgen zur Ausstellung einer A1-Bescheinigung kommt es derzeit bei der Deutschen Rentenversicherung zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung. Mit den beigefügten Schreiben (**siehe Anlagen**) informiert die Deutsche Rentenversicherung über die Beantragung und Ausstellung einer A1-Bescheinigung.

**Vereinsregisternummer:**  
VR 19836 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
**Steuernummer:**  
27/622/51002

**Bankverbindungen:**  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 487 809 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE43 1005 0000 0013 4878 09  
BIC/SWIFT BELAEBE333

Berliner Volksbank  
830 183 6008 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE87 1009 0000 8301 8360 08  
BIC/SWIFT BEVODE33

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Darüber hinaus bittet die Deutsche Rentenversicherung darum, das elektronische Verfahren nur für den dafür vorgesehenen Personenkreis zu nutzen, also für eine Entsendung von oben genannten Arbeitnehmern in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island, Liechtenstein, Norwegen oder in die Schweiz.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Hagedorn  
Leiter der Abt. Soziale Sicherung

gez. Reiner Odenthal  
Leiter des Zentralbereichs

**Anlagen**

## **Informationen zur Beantragung und Ausstellung einer A1- Bescheinigung**

Die DRV ist für die Ausstellung von A1-Bescheinigungen nur zuständig, wenn der Entsendete weder Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist noch einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehört, d.h. in der weit überwiegenden Zahl der Entsendungen erteilen die gesetzlichen Krankenkassen die A1-Bescheinigungen.

Die derzeitigen Regelungen zur Beantragung und Ausstellung von A1-Bescheinigungen gelten unverändert seit vielen Jahren. Aktuell sind die Antragszahlen bei allen Sozialversicherungsträgern jedoch stark angestiegen, so dass es zu Verzögerungen bei der Ausstellung der Bescheinigung A1 kommen kann.

Ursache für die Antragsflut ist zum einen die seit Anfang 2019 bestehende Verpflichtung des Arbeitgebers, Anträge für A1-Bescheinigungen bei Entsendung Beschäftigter ausschließlich elektronisch zu stellen (§ 106 SGB IV). Diese Verpflichtung regelt aber "nur" das "Wie" der Antragstellung, nicht das "Ob" und gilt zudem auch nicht für alle Anträge für A1-Bescheinigungen. Im Zuge der Einführung des neuen elektronischen Antragsverfahrens sind viele Arbeitgeber jedoch erst jetzt hinsichtlich der (seit jeher) bestehenden Informationspflichten im Zusammenhang mit Auslandstätigkeiten ihrer Mitarbeiter sensibilisiert worden.

Zum anderen haben einige EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Sozialdumping und Schwarzarbeit in letzter Zeit verschärft und aufgrund dieser nationalen Bestimmungen den Nachweis der Beantragung einer A1-Bescheinigung vor Beginn einer Entsendung in diese Länder zwingend vorgeschrieben, was ebenfalls zu mehr Anträgen führt. Nach unserem Kenntnisstand betrifft dies derzeit Österreich, Frankreich sowie die Schweiz.

Um den administrativen Aufwand bei Arbeitgebern und Behörden so gering wie möglich zu halten, wurde vom BMAS bisher regelmäßig darauf hingewiesen, dass bei nur kurzfristigen Auslandseinsätzen von bis zu einer Woche auf die sonst im Voraus erforderliche Beantragung der Bescheinigung A1 unter Umständen verzichtet werden kann und diese im Bedarfsfall nachgeholt werden kann. Ist eine Entsendung nach Österreich, Frankreich oder die Schweiz geplant, die in ihrem nationalen Recht eine Pflicht zur Beantragung einer A1-Bescheinigung im Voraus verankert haben, wird aber eine generelle Empfehlung zum Verzicht der vorherigen Antragstellung als nicht mehr zweckmäßig angesehen.

Um trotz des stark gestiegenen Antragseingangs eine zeitnahe Erteilung der A1-Bescheinigungen sicherzustellen, hat die DRV Bund bereits organisatorische Maßnahmen ergriffen. Außerdem werden Gespräche mit den Behörden in Österreich und Frankreich mit dem Ziel geführt, dass nicht zwingend eine A1-Bescheinigung mitgeführt werden muss, sondern bereits der Nachweis des gestellten Antrags als ausreichend anerkannt wird.

## Informationen zum Antrag auf eine A1-Bescheinigung

### Digitale A1-Bescheinigung und Bearbeitungsdauer

Soweit Sie einen Antrag auf eine A1-Bescheinigung gestellt haben, ist dieser Antrag an die zuständige Stelle weitergeleitet worden. Leider sind aus technischen Gründen noch nicht alle Stellen in der Lage, eine digitale A1-Bescheinigung zu erzeugen, so dass Sie diese noch auf dem Postweg bzw. per Fax erhalten. Aufgrund der großen Antragszahlen dauert die Bearbeitung der Anträge zurzeit etwas länger. Wir bitten um Ihr Verständnis und möglichst von Sachstandsanfragen abzusehen.

### Elektronische A1-Verfahren

Das elektronische Verfahren darf in der **gesetzlichen Rentenversicherung** nur für eine Entsendung von **Arbeitnehmern** in der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes in einen **Mitgliedstaat der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen** oder in die **Schweiz** genutzt werden.

Anträge für folgende Personen oder für Entsendungen in andere Länder sind **nicht** im elektronischen Verfahren zu stellen:

- Selbständige,
- Beamte,
- Personen, die gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind (so genannte Mehrfacherwerbstätige) und
- Grenzgänger, die im Beschäftigungsstaat versichert sind.

In diesen Fällen verwenden Sie bitte – soweit eine Entsendung zulässig ist – wie bisher die Formanträge und senden diese direkt an den zuständigen Träger.

Diese Anträge und weitere Informationen finden Sie hier:

[https://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/antraege\\_finden/entsendung\\_ausland/entsendung\\_ins\\_ausland.html?country=](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/entsendung_ausland/entsendung_ins_ausland.html?country=)

### Zuständiger Träger – auch im elektronischen Verfahren

Für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig, pflicht- oder familienversichert sind, sind die Anträge immer an die Krankenkassen zu richten. Gleiches gilt für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und über eine private Zusatzversicherung verfügen.

Für Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (und deshalb beispielsweise eine private Krankenversicherung abgeschlossen haben) und nicht berufsständisch versorgt sind, ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig. **Nur Anträge für Arbeitnehmer sind im elektronischen Verfahren an die DSRV zu richten.**

Für berufsständig Versorgte richten Sie den Antrag bitte an die ABV bzw. deren Datenstelle DSABV.

#### Hinweis:

Für eine **Ausnahmevereinbarung**, die ebenfalls im elektronischen A1-Verfahren beantragt werden kann, ist ausschließlich die DVKA zuständig!

## **Rechts- und Fachfragen**

Rechts- und Fachfragen kann die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung (DSRV) grundsätzlich nicht beantworten.

### **Informationen erhalten Sie auf folgenden Webseiten:**

[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3\\_Infos\\_fuer\\_Experten/02\\_arbeitgeber\\_steuerberater/01a\\_summa\\_summarum/05\\_lexikon/E/entsendung.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3_Infos_fuer_Experten/02_arbeitgeber_steuerberater/01a_summa_summarum/05_lexikon/E/entsendung.html)

[https://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/antraege\\_finden/entsendung\\_ausland/entsendung\\_ins\\_ausland.html](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/entsendung_ausland/entsendung_ins_ausland.html)

[https://www.dsrv.info/de/Navigation/20\\_Unsere\\_Verfahren/01\\_Nationaler\\_Datenaustausch/03\\_Arbeitgeber/02>Weitere\\_elektronische\\_Verfahren\\_mit\\_dem\\_Arbeitgeber/03\\_A1/A1\\_node.html](https://www.dsrv.info/de/Navigation/20_Unsere_Verfahren/01_Nationaler_Datenaustausch/03_Arbeitgeber/02>Weitere_elektronische_Verfahren_mit_dem_Arbeitgeber/03_A1/A1_node.html)

### **Anträge finden Sie hier:**

[https://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/antraege\\_finden/antraege\\_finden.html](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/antraege_finden.html)

#### Hinweis:

Für Beamte ist ggf. der Antrag formlos zu stellen oder das Formular zu verwenden, das auch für Arbeitnehmer gilt.

Für allgemeine Rechts- und Fachfragen an die deutsche Rentenversicherung können Sie das kostenlose Servicetelefon nutzen: **0800 1000 480 00**

Ist die Zuständigkeit der Krankenversicherung gegeben, wenden Sie sich bitte an die Krankenkasse, bei der die betreffende Person krankenversichert ist, oder die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA).

[https://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/faq\\_1/faq\\_1.html](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/faq_1/faq_1.html)